

Geschäftsordnung der Universitätsstadt Marburg/L für den Gestaltungsbeirat Marburg/Lahn	Entwurf von Claus Schreiner /IG MARSS unter auszugsweiser Verwendung der Satzungen von Regensburg und Tübingen
Textvorschlag : Vorbemerkung Zielsetzung bei der Einrichtung des Gestaltungsbeirats ist es, zur Verbesserung des Stadtbildes beizutragen, die architektonische Qualität auf einem hohen Standard zu sichern sowie städtebauliche und architektonische Fehlentwicklungen zu verhindern. Zusätzlich werden positive Auswirkungen auf ein intensiveres und besseres Architekturbewusstsein bei allen an der Stadtgestaltung Beteiligten erwartet. Der Gestaltungsbeirat unterstützt als unabhängiges Sachverständigengremium den Magistrat und die Verwaltung. Er begutachtet Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung in ihrer Auswirkung auf das Marburger Stadt- und Landschaftsbild. . Der Magistrat beschließt für die Tätigkeit des Beirates für Stadtgestaltung der Universitätsstadt Marburg folgende Geschäftsordnung	Anmerkung
§ 1 Aufgabenstellung Der Gestaltungsbeirat hat die Aufgabe, die ihm vorgelegten Vorhaben im Hinblick auf städtebauliche, architektonische und gestalterische Qualitäten zu überprüfen und zu beurteilen. Gegebenenfalls benennt er Hinweise und Kriterien zur Erreichung dieses Ziels. Der Gestaltungsbeirat hat Rederecht in den Sitzungen des Bau- und Planungsausschusses.	<i>Hierdurch kann der GBR direkt zu Themen Stellung beziehen, Auskünfte erteilen und seine Empfehlungen erläutern.</i>

<p>2) Zusammensetzung, Bestellung</p> <p>(1)Der Beirat setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen. Sie wählen aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreterin/Stellvertreter. Zusätzlich werden zwei stellvertretende Mitglieder benannt, die dafür sorgen, dass bei allen Sitzungen immer vier Mitglieder präsent sind. Als Vorsitzende/r darf nicht das Marburger Beiratsmitglied gewählt werden.</p>	
<p>(2)cDie Beiratsmitglieder werden durch ein vom Stadtparlament zu Beginn einer jeden Legislaturperiode gewähltes Auswahlgremium berufen. Diesem Gremium gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Je ein Vertreter der im Parlament vertretenen Parteien - Ein Vertreter des Denkmalbeirats - Ein Vertreter einer Bürgerinitiative/Vereins mit satzungsmäßig verwandten Zielen - Der Oberbürgermeister 	<p><i>Hierdurch soll eine einseitige Auswahl durch die regierenden Partei(en) vermieden und der GBR auf eine breitere parteiübergreifender Basis gestellt werden.</i></p>
<p>3)</p> <p>a) Drei der Mitglieder sind Fachleute aus den Gebieten Städtebau, Landschaftsplanung und Architektur. Sie besitzen die Qualifikation zum Preisrichter nach den Grundsätzen und Richtlinien für Wettbewerbe auf dem Gebiet der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens. Diese Mitglieder dürfen ihren Wohn- oder Arbeitssitz nicht innerhalb eines 70km-Radius um Marburg haben. Diese Mitglieder dürfen zwei Jahre vor und ein Jahr nach der Beiratstätigkeit nicht in Marburg planen und bauen, auch nicht innerhalb von Planungsgemeinschaften. Ausgenommen von dieser Regelung sind Tätigkeiten aus Wettbewerbsverfahren</p> <p>b) Ein weiteres Mitglied muss dieselben Qualifikationen und Auflagen wie unter a) erfüllen. Das Mitglied soll seinen Wohnsitz aber in Marburg haben.</p>	<p><i>Hierdurch wird gewährleistet, dass Defizite in der Kenntnis der anderen BRMitglieder über besondere Situationen und Umstände in Marburg ausgeglichen werden können.</i></p>

<p>Eine Beiratsperiode dauert jeweils zwei Jahre, wobei nach Ablauf jeder Beiratsperiode zwei Mitglieder ausgewechselt werden. Die Mitgliedschaft darf zwei aufeinanderfolgende Perioden nicht übersteigen,</p>	<p><i>Hierdurch soll eine gewisse Routine und Betriebsblindheit nach z.B. 10 Jahren Beiratsangehörigkeit vermieden werden.</i></p>
<p>3 Geschäftsstelle</p> <p>Der Oberbürgermeister bestimmt eine städtische Dienststelle als Geschäftsstelle. Diese unterstützt die Arbeit des Beirats. Die Geschäftsstelle bereitet insbesondere die Sitzungen vor. Die Geschäftsstelle darf nicht im Bau- und Planungsamt angesiedelt sein.</p>	<p><i>Hierdurch soll vermieden werden, dass Interessenkonflikte entstehen und der GBR absolut unabhängig von der Bauverwaltung arbeitet kann.</i></p>
<p>§ 4 Zuständigkeit des Beirats</p> <p>Für die Beurteilung der beantragten Vorhaben durch den Gestaltungsbeirat gilt folgende Zuständigkeit:</p> <p>1() Bei allen Vorhaben, die aufgrund ihrer Größenordnung und Bedeutung für das Stadtbild prägend in Erscheinung treten,(Gruppe 1) ist die Beurteilung durch den GBR obligatorisch</p> <p>Bei sonstigen Vorhaben von Bedeutung für das Stadtbild(Gruppe 2) erfolgt die gestalterische Beurteilung durch den GBR nach Entscheidung durch die Geschäftsstelle.</p> <p>2.) Der Gestaltungsbeirat ist auf Antrag des Bauherrn auch zu befassen, wenn die Verwaltung das Vorhaben aus gestalterischen Gründen abgelehnt hat.</p> <p>3.) Vorhaben, die aus einem Wettbewerb <i>gemäß GRW (Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf dem Gebiet der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens)</i> hervorgegangen sind, fallen nur dann in die Zuständigkeit des Beirates, wenn das eingereichte Vorhaben vom prämierten Projekt wesentlich abweicht.</p> <p>4.)Der Planungsausschuss des Gemeinderats hat die Möglichkeit, per Mehrheitsbeschluss eine Stellungnahme des Gestaltungsbeirats zu Vorhaben, für die er gemäß Hauptsatzung das Ein- vernehmen zu erteilen hat einzuholen.</p>	<p><i>Kursiv: den hier geltenden Grundsätzen anzupassen</i></p>

<p>5 Geschäftsgang</p> <p>(1) Die Sitzungen des Beirates finden in der Regel in Abständen von zwei/drei Monaten statt.</p> <p>2) Die Sitzungstermine werden mindestens für ein Kalenderjahr im Voraus festgelegt und veröffentlicht.</p> <p>(3) Die Einberufung des Gestaltungsbeirates erfolgt durch die Geschäftsstelle schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Eine Änderung der Tagesordnung ist mit Zustimmung des GBR möglich.</p>	<p>Abstände festzulegen</p>
<p>§ 6 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht</p> <p>(1) Der Gestaltungsbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind, sowie die Mehrheit der Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder Stellvertreter/in anwesend und stimmberechtigt ist.</p> <p>(2) Entscheidungen werden in einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/s Vorsitzenden den Ausschlag</p> <p>(3) Die Befangenheitsvorschriften der Gemeindeordnung für Hessen in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.</p>	
<p>§ 7 Beiratssitzung</p> <p>(1) In den Sitzungen des Gestaltungsbeirates werden die Vorhaben, von der Verwaltung öffentlich vorgestellt. Die Vorstellung der Vorhaben kann auch durch die Bauherren oder deren Beauftragten erfolgen</p> <p>(2) An die Vorstellung der Vorhaben schließen sich die Beratungen an. An diesen nehmen ausschließlich die Mitglieder des Beirats teil. Durch einstimmigen Beschluss des Beirats kann die Beratung als nicht öffentlich eingestuft werden..</p>	<p><i>Alles Bauen ist öffentlich. Somit kann ein Bauherr keine Geheimhaltung seiner Planungen verlangen. Details wie Finanzierung etc, können unter Geheimhaltung gestellt werden.</i></p>

<p>3) Der Gestaltungsbeirat fasst als Ergebnis der internen Beratungen zur Beurteilung der vorgelegten Vorhaben jeweils eine schriftliche Stellungnahme, die von allen anwesenden Beiratsmitgliedern zu unterschreiben ist. Sofern die Bauherren nicht bei Eingabe der Vorhaben glaubhafte Gründe für eine Geheimhaltung vorgebracht haben, wird diese Stellungnahme nach den internen Beratungen öffentlich bekannt gegeben. Sie wird den Bauherren bzw. deren Beauftragten erläutert</p> <p>4)Über jede Sitzung ist von der Geschäftsstelle ein Protokoll zu erstellen.</p>	
<p>§ 8 Wiedervorlage nach Überarbeitung</p> <p>Erhält ein Vorhaben nicht die Empfehlung des Beirats, so ist dem Bauherr die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen. Der Beirat gibt die Kriterien hierfür bekannt. Das Vorhaben ist dem Beirat wieder vorzulegen</p>	
<p>§ 9 Geheimhaltung</p> <p>Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates und die sonstigen Sitzungsteilnehmer/innen sind zur Geheimhaltung über die als nicht öffentlich beschlossenen internen Beratungen und Wahrnehmungen verpflichtet. Eine Verletzung der Geheimhaltung führt zum Ausschluss vom Gestaltungsbeirat.</p>	

Version 1.1 / 27.11.2008 ©/ C.S. (IGMARSS) / Stadt Regensburg / Stadt Tübingen